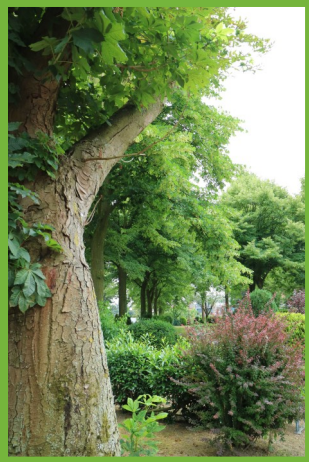


Das Wahlgrab: Die traditionelle Art der Beisetzung



Die Bestattungskultur unterliegt einem fortlaufenden Entwicklungsprozess, dem es gilt, Rechnung zu tragen. Die Stadt Tönisvorst ist bemüht, die Einzigartigkeit jeder Lebensgeschichte zu bewahren - keine einzige darf der Gleichgültigkeit und dem Vergessen zum Opfer fallen. Anonymität zerstört jegliche Beziehung, sowohl die zu den Lebenden als auch die zu den Verstorbenen. Bei dem Thema Tod handelt es sich immer um Würde und Werte. Der Umgang mit dem Tod und den Verstorbenen hat zudem Auswirkungen auf das eigene Selbstverständnis und somit auf unser eigenes Leben.

Die städtischen Friedhöfe sind in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb unserer

Gesellschaft. Sie sind jedoch nicht nur Orte der Trauer und der letzten Ruhe. Friedhöfe sind auch die grüne Lunge in unseren Ortskernen, sie sind Orte des Lebens und der Begegnung. Sie bieten mit ihrer Pflanzenvielfalt und den Sitzmöglichkeiten eine hohe Aufenthaltsqualität mit Erholungswert.

Im Rahmen der Vorsorge bietet Ihnen nun die Stadt Tönisvorst auch die Möglichkeit an, Wahlgrabstätten — dazu gehört auch das Wahlgrab — zu Lebzeiten zu erwerben.

Gerne informieren wir Sie in einem persönlichen Gespräch über weitere Grabarten, darunter auch pflgefreie und kostengünstige Grabarten.

Rufen Sie uns unter 02151/999 403, Frau Flöth, oder unter 02151/999 437, Frau Becker, oder Frau Laarmanns an.

Ihr Friedhofsteam für die Stadt Tönisvorst.

Impressum

TönisVorst



Die Apfelstadt
am Niederrhein

Der Bürgermeister
Friedhofsverwaltung
St. Töniser Str. 8
47918 Tönisvorst

Telefon: +49(0)2156/ 999-403
Fax: +49(0)2156/ 999-434
E-Mail: monika.floeth@toenisvorst.de
Redaktion: Monika Flöth
Fotos: Catharina Perchthaler

TönisVorst



Die Apfelstadt
am Niederrhein

Das Wahlgrab



Die traditionelle Art der Beisetzung

Das Wahlgrab: Die traditionelle Art der Beisetzung

Wahlgräber, die über Jahrhunderte bekannte und beliebte Bestattungsart

Ein Wahlgrab bietet sich insbesondere für Menschen an, die später mit ihren Angehörigen bestattet werden möchten. So kann man bei einem Wahlgrab für mehrere Stellen ein Nutzungsrecht erhalten — und dies auch bereits im Voraus. Zudem lässt sich das Nutzungsrecht verlängern. Viele Familien entscheiden sich für diese Grabart als Familiengrab. Schon in der Vergangenheit wurde in Wahlgräbern generationsübergreifend bestattet. Weiteres Kennzeichen? Die Lage der Grabstätte wird zusammen mit dem Erwerber festgelegt und bei der



Gestaltung ist man freier, als bei anderen Grabarten. So kann man beim Wahlgrab — im Rahmen der Friedhofssatzung — eine Grabstätte herrichten, die die Persönlichkeit der verstorbenen Angehörigen aufgreift und widerspiegelt. Die Stadt Tönisvorst bietet diese über Jahrhunderte bekannte und beliebte Grabart auf beiden städtischen Friedhöfen in Vorst und in St. Tönis an.

Die Grabstätten unterscheiden sich nach ihrer Größe. Man wählt zwischen einstelligen (2,60 x 1,45 Meter), zweistelligen (2,60 x 2,60 Meter) oder dreistelligen (2,60 x 3,75 Meter) Grabstätten. Soweit verfügbar, können auf Wunsch auch noch größere Grabstätten angeboten werden. Möglich sind auch Urnenbestattungen: So können in einer Grabstelle der Grabstätte eine Erd- und zwei Urnenbestattungen oder vier Urnenbestattungen erfolgen.

Das Wahlgrab: Die traditionelle Art der Beisetzung

Was sind Gestaltungsvorschriften?

Um die Würde und den Charakter des Friedhofes zu wahren und seiner Funktion als Ort der inneren Einkehr gerecht zu werden, gibt es Gestaltungsvorschriften. So sind Hecken- und Steineinfassungen in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern erlaubt. Sie müssen sich allerdings in Form, Farbe und Stärke der jeweils vorhandenen Grabfeldanlage anpassen. Die öffentlichen Rabatte in den Wahlgrabfeldern werden mit immergrünen und blühenden Pflanzen ausgestattet. Diese garantieren durch ihre Farben und Pflanzenvielfalt, dass man sich an einem Ort befindet, der Ruhe und auch Erholung garantiert.

Zur Wahrung der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage ist die dauerhafte Pflege der Grabstätte seitens der Nutzungsberechtigten vorgesehen. Dazu gehört, dass feinkörniger Kies oder Ziegelsplitt nur in Form einer gärtnerischen Gestaltung möglich sind — nicht aber zur Abdeckung des Grabes genutzt werden können.

Grabmale können vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte beantragt werden. Sie können bis zu einer Höhe von maximal von 1,30 Meter und einer Stärke von 0,10 bis 0,20 Meter zugelassen werden. Die zulässige Breite richtet sich nach der jeweiligen Grabgröße, kann aber in Ausnahmefällen erhöht werden. Neben einem stehenden Grabmal ist auch ein liegendes Grabmal auf einer Wahlgrabstätte mit den Maßen nach der Friedhofssatzung zulässig.

Was ist ein Nutzungsrecht und welche Ruhezeiten muss ich beachten?

Ein Nutzungsrecht ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis an der ausgewählten Grabstätte. Es regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem Erwerber des Nutzungsrechtes und dem Träger der Einrichtung „Friedhof“. Mittels Urkunde wird zunächst das Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen. Es kann nur auf eine Person übertragen werden. Bei jeder weiteren Beisetzung (Erd- oder Urnenbeisetzung) in der Grabstätte werden die Fristen für die Nutzungsrechte entsprechend der neuen Ruhezeiten verlängert. Der Nutzungsberechtigte erhält für den Zeitraum des Nutzungsrechtes den Besitz der Grabstätte. Das Eigentum an der Grabstätte verbleibt weiterhin bei der Stadt Tönisvorst. Bei Erdbestattungen ist aufgrund der Bodenstruktur die Ruhezeit auf 30 Jahre festgelegt.

Im Rahmen der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden und die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung zu bestimmen. Der Nutzungsberechtigte hat auch das Recht nach Ablauf der Nutzungsdauer die Grabstätte gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr wieder zu erwerben. Der Wiedererwerb ist für 5 bis 30 Jahre möglich. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen.